

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein DJK Oberschwarzach e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberschwarzach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind grün/weiß
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V., bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen.
- (6) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.
- (7) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (8) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung.
- (9) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.
- (2) Der Verein vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

- (3) Der Verein fordert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (4) Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (5) Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
- (6) Der Verein nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.
- (7) Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (8) Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Förderer
- (3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrungen im Bundesverband.
- (4) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vereinsvorstandschaft entscheidet.
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
- (6) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (7) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (8) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Vereinsvorstandschaft.
Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortge-

setzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- (1) die Satzung und Ordnungen der DJK anzuerkennen,
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben,
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen,
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§6 Organe

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind
der Vorstand (nach § 26 BGB)
die Vereinsvorstandschaft
die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet ein Team aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
- (2) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

§ 8 Vereinsvorstandschaft

- (1) Zur Vereinsvorstandschaft gehören der Vorstand gemäß § 7(1), der Geistliche Beirat, der Schriftführer, die Frauenwartin, der Jugendleiter, der Kassenwart und die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten.
- (2) Alle Vereinsvorstandschaftsmitglieder sind mitverantwortlich, die Pflichten des Vereins als Mitglied des Bundesverbandes zu erfüllen. Die Pflichten sind:
 - a) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen,
 - b) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
 - c) die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten,
 - d) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
 - e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden und Fachverbänden zu sorgen.

(3) Alle Vereinsvorstandschftsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Ein Mitglied des Vorstandes vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - b) Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
 - c) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
 - d) Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports in der Vereinsvorstandschft.
 - e) Dem Jugendleiter sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
 - f) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
 - g) Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Abteilungsleiter werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
- (4) Die Mitglieder der Vereinsvorstandschft werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Der Jugendleiter wird auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter von 10 bis 18 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- Beim Ausscheiden eines Vereinsvorstandschftsmitglieds ist die Vereinsvorstandschft berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Die Vereinsvorstandschft trifft ihre Beschlüsse in Vereinsvorstandschftsitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen werden. Die Vereinsvorstandschft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsvorstandschftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden

nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Verein hält die Mitgliederversammlung in Form einer
 - a) Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
 - b) Außerordentlichen Mitgliederversammlung

- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
 - b) Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Vereinsvorstandschaft und Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Bestätigung des von der Jahresmitgliederversammlung der Jugend gewählten Jugendleiters sowie der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist von einem Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln einzuberufen. Daneben kann die Mitgliederversammlung im Pfarrbrief bekanntgegeben werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen
 - a) wenn die Vereinsvorstandschaft dieses beschließt
 - b) oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (7) Die Wahlen des Vorstandes und der Vereinsvorstandschaft erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied. Der Jugendleiter soll volljährig sein. Minderjährige bedürfen vor der Wahl der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.

- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Austritt aus dem DJK-Bundesverband

- (1) Der Austritt aus dem Bundesverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4—Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden.
- (3) Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.
- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen; diese Versammlung kann nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Ist in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine zweite Versammlung mit gleichen Fristen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Marktgemeinde Oberschwarzach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

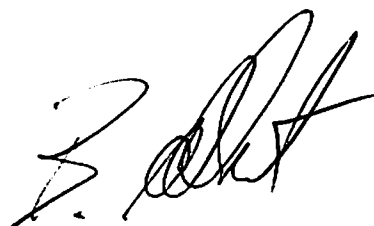
Sportverein
DJK Oberschwarzach e.V.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 08. März 2015 beschlossen.

Mit der Eintragung ins Vereinsregister wird die Satzung in Kraft und die bisherige Satzung vom 16. Juli 2003 außer Kraft gesetzt.
Oberschwarzach, 08. März 2015



Claus-Dieter Schilling
Vorstand



Bernhard Albert
Vorstand

Dieter Hasselmeier
Vorstand



Magdalena Kraiß-Gödi
Vorstand

URNr. 1308 /2015

se

Amtsgericht Schweinfurt
- Registergericht -
Friedenstraße 2

97421 Schweinfurt

VRNr.: 354

"Sportverein DJK Oberschwarzach e.V."
mit dem Sitz in Oberschwarzach

Postanschrift: (z. Hd. Vorstandsmitglied Claus-Dieter Schilling,
97516 Oberschwarzach,-Am Hollergraben 15)

In oben bezeichneter Registersache überreicht der Unterzeichnete als Vorstandsmitglied

- Protokoll über die Mitgliederversammlung vom 08.03.2015 (Abschrift)
und
- vollständiger Wortlaut der geänderten Satzung (Abschrift)

und meldet zur Eintragung in das Vereinsregister an:

1.) die Änderung folgender Satzungsbestimmung(en):

- § 1 (8) Name und Sitz
bei § 1 (8) wurde „die Geselligkeit“ gestrichen:
- § 11 (6) Auflösung
dieser Abschnitt wurde neugefasst.

2.) Das Ausscheiden des Vorstandsmitglieds:

Eva-Maria Lieder, geb. am 27.10.1984, wohnhaft in Gerolzhofen,
bisher: Vorstandsmitglied.

3.) Die Neubestellung von

Frau Magdalena Kraiß-Güdü, geb. am 11.06.1954, wohnhaft in

97516 Oberschwarzach, Handthal,
zum Vorstandsmitglied.

4.)

Alle übrigen Vorstandsmitglieder wurden wiedergewählt.
Die Wahl wurde von den Gewählten angenommen.

5)

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Es wird versichert, dass die Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Der Unterzeichnende bevollmächtigt hiermit den Notar Dr. Philipp Lederer in Gerolzhofen sowie dessen Vertreter und Nachfolger im Amt, in seinem Namen Nachtragsanmeldungen zu dieser Anmeldung vorzunehmen, um etwaigen Zwischenverfügungen des Registergerichts abzuwehren.

Eintragungsnachricht an den Verein und den beglaubigenden Notar Dr. Philipp Lederer, Marktplatz 11 in 97447 Gerolzhofen, wird erbeten.

Gerolzhofen, den 16. September 2015


Claus-Dieter Schilling

Urk.Rolle Nr. 1308 /2015

se

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen
Unterschrift von

Herrn Claus-Dieter Schilling,

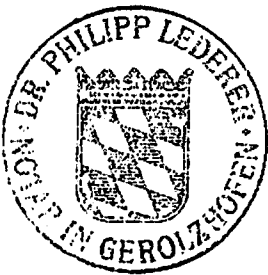
geboren am 30. August 1962,

wohnhaft in 97516 Oberschwarzach, Am Hollergraben 15,

nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend,

ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis.

Gerolzhofen, den 16. September 2015



Notar
Philipp Lederer

Amtsgericht Schweinfurt -Registergericht-

Friedenstr. 2, 97421 Schweinfurt
Telefon: 09721/542-0
Fax: 09721/542-498



Amtsgericht Schweinfurt, 97421 Schweinfurt

Sportverein DJK Oberschwarzach
e.V.
c/o Claus-Dieter Schilling
Am Hollergraben 15
97516 Oberschwarzach

Geschäftsstelle:
Tel.: 09721/542-478
Fax: 09721/542-498
Zimmer: 24

Gleitende Arbeitszeit - Kernzeiten:
Mo-Fr 8.30-12.00 Uhr
(individuelle Terminvereinbarung möglich)

Verkehrsanbindung:
Bus, Haltestelle Gericht

Online-Einsicht:
www.handelsregister.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Bei Antwort bitte angeben:

Unser Geschäftszeichen

VR 354 (Fall 9)

Datum

13.10.2015

Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Schweinfurt
Sportverein DJK Oberschwarzach e.V., Sitz: Oberschwarzach, VR 354

Achtung!

Kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung werden häufig amtlich aussehende Rechnungen für Eintragungen in private Register verschickt. Bei diesen Rechnungen handelt es sich nicht um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Vereinsregister.

Der Bundesanzeiger Verlag hält auf www.bundesanzeiger.de unter der Rubrik 'Wissenswertes >> Daten und Statistiken' eine Liste der dort bekannten Absender solcher Rechnungen vor. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass auch Kostenrechnungen erstellt werden, welche angeblich von der Landesjustizkasse Bamberg kommen, jedoch mit einer falschen Kontoverbindung versehen sind.

Die Rechnung für untenstehende Registereintragung erhalten Sie ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg. Deren korrekte Kontoverbindung lautet:
Bayerische Landesbank München, IBAN: DE78 7005 0000 0003 0249 19, BIC: BYLADEMMXXX

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Schweinfurt nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 7

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Ausgeschieden:

Vorstand:

Lieder, Eva-Maria, Gerolzhofen, *27.10.1984

Gewählt:

Vorstand:

Kraiß-Güdü, Magdalena, Oberschwarzach, *11.06.1954

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 08.03.2015 hat die Änderung der §§ 1 (Name und Sitz) und 11 (Auflösung) der Satzung beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

12.10.2015

Weigand

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 201 ff SB; Protokoll Bl. 193 ff SB;

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.